

Vorgang vermittelnde Wertbewegung sich ganz oder z. T. im Gebiet des Verbotslandes abspielt.¹⁴⁵

Die Lehre von Wengler und Zweigert wird in der Literatur teilweise noch heute unterstützt,¹⁴⁶ teilweise aber auch abgelehnt.¹⁴⁷

Lunz erwähnt ebenfalls die manchmal bestehende Notwendigkeit, die Anforderungen des Rechts mehrerer Länder zu berücksichtigen und eine Kumulation kollisionsrechtlicher Anknüpfungen vorzunehmen.¹⁴⁸

In solchen Fällen sind also die Anforderungen aller beteiligten Rechte als Wirksamkeitsvoraussetzung zu betrachten. Wenn auch nur eines der beteiligten Rechte den Vertrag verbietet, so ist dieser nichtig.

Ein interessantes Gegenstück dazu gibt es im amerikanischen Kollisionsrecht. Dort werden ebenfalls mehrere Rechte kumulativ angewandt, aber ein Vertrag dann als gültig behandelt, wenn das auch nur nach einem der beteiligten Rechte, zu dem das Rechtsgeschäft eine „normale Beziehung“ hat (Abschlußort, Erfüllungsort und weitere Anknüpfungen), gerechtfertigt ist. Dort hebt also eine Erlaubnis mehrere Verbote auf. Das bezieht sich z. B. auf die Anwendung von Wuchergesetzen in den verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten.¹⁴⁹

Steindorff führt den Nachweis, daß die Rücksichtnahme auf die Eigenart internationaler Sachverhalte zur Mehrfachanknüpfung führt, wobei er Parallelen zwischen dem Vertragsrecht und dem Deliktsrecht zieht. Als Ergebnis einer in Rechtsprechung und Literatur vollzogenen Entwicklung stellt er fest: Das Vertragsrecht beruht auf einer kollisionsrechtlichen Mehrfachanknüpfung „auf Grund der tatsächlichen Beziehungen, die ein Sachverhalt zu mehreren Gebieten hat. Für Verträge stehen hierbei Abschluß- und Erfüllungsort mit den Punkten in Konkurrenz, an denen Leistungen sich bewegen oder für die Unterlassungen vereinbart werden.“¹⁵⁰

9. Zusammenfassend kann man feststellen, daß heute in vielen kapitalistischen und sozialistischen Ländern die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts mit teilweise unterschiedlichen Begründungen anerkannt wird.

Zur Ergänzung der bereits zitierten Entscheidungen sei hier nur noch auf ein englisches Urteil von 1950 in Anwendung des Devisenrechts der CSSR hingewiesen, das allerdings in der westlichen Literatur nicht ohne Kritik blieb.¹⁵¹ In der Schweiz wurde von der Ablehnung ausländischen öffentlichen Rechts zur Anwendung im Jahre 1954 übergegangen.¹⁵²

In Ergänzung der zitierten Entscheidungen sozialistischer Staaten sei erwähnt, daß die CSSR ausländische Devisenbestimmungen anwendet,¹⁵³ in Ungarn dies aber abgelehnt wird.¹⁵⁴ Das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR stellte sich in der Sache SG 539/122/64 auf den Standpunkt, daß ausländische Devisenvorschriften zu beachten sind.¹⁵⁵

Zu den dargelegten Varianten ist zu bemerken: Es ist nicht zu vertreten, die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts schlechthin abzulehnen (III/2).

145 K. Zweigert, „Nichterfüllung auf Grund ausländischer Leistungsverbote“, *RabelsZ*, 1942, S. 295

146 So von W. Lorenz, a. a. O., S. 158.

147 So z. B. von F. Gammillscheg, *Internationales Arbeitsrecht (Arbeitsverweisungsrecht)*, (West-)Berlin und Tübingen 1959, S. 195; ebenso von A. F. Schnitzer, a. a. O., S. 787, und schließlich von E. Steindorff, a. a. O., S. 236 f.

148 So L. A. Lunz, *Internationales Privatrecht*, Bd. I, a. a. O., S. 176 f.

149 vgl. A. Nußbaum, a. a. O., S. 172 f.

150 E. Steindorff, a. a. O., S. 255

151 vgl. F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, a. a. O., S. 375, und bereits früher in: *Modern Law Review*, 1950, H. 13, S. 206.

152 vorher BG 74 II 229 (28. 10. 1948), nunmehr BG 80 II 53 (2. 2. 1954)

153 so J. Kozák, a. a. O., S. 15.

154 So L. Reczei, a. a. O., S. 328.

155 vgl. J. Völter, „Fragen der Abwicklung von Qualitätsreklamationen aus Importen nach dem Recht der DDR“, *Außenhandel*, 1966, H. 3, Beilage „Recht im Außenhandel“, S. 16.